

884/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde
betreffend Novellierung der Störfallbestimmungen

Am Sonntag, den 9. August ereignete sich auf dem Betriebsgelände der DSM - Chemie in Linz ein folgenschwerer Unfall, bei dem ein Kesselwaggon mit 30 Tonnen wässriger Lösung von Cyanamid explodierte und im Umkreis von 250 Metern Teile durch die Luft wirbelte. Ein nahestehender mit Ammoniak gefüllter Waggon wurde dabei umgeworfen, jedoch nicht beschädigt, sodass eine massive gesundheitsbedrohende Kettenreaktion ausblieb. Das freigewordene Umwandlungsprodukt Dicyandiamid wurde durch Wind in Form von Staub in die Nachbargemeinde Steyregg verfrachtet.

Sowohl die örtliche Gewerbebehörde in Linz, die Stadtgemeinde Steyregg als auch die betroffene Bevölkerung wurden erst Stunden bzw einen halben Tag nach dem Vorfall informiert. Aufgrund der aufgetretenen Mängel im Betriebs - und Informationsmanagement und im Sinne eines vorbeugenden Katastrophenschutzes erscheinen Änderungen in der Gewerbeordnung, der Störfallverordnung und dem Umweltinformationsgesetz samt Störfallinformationsverordnung ein Gebot der Stunde. Mit der Sachlage vertraute Behördenvertreter und die Gemeinden Linz und Steyregg treten für eine umfassende Definition eines Störfalls, Verbesserung der Meldepflicht, die Berücksichtigung mobiler Störfallfaktoren (teilweise nicht direkt einer Anlage zuordenbar) und für eine Verpflichtung der Betriebe, betroffene Gemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar und unverzüglich nach Störfalleintritt zu informieren, ein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten werden ersucht, im Rahmen der Umsetzung der Seveso II - Richtlinie auch folgende Anliegen umzusetzen:

- Erweiterung des Betriebsanlagenbegriffs um mobile Faktoren (GewO)
- Erweiterung des Störfallbegriffs, sodaß alle gefährlichen Abweichungen vom Normalbetrieb erfaßt sind (GewO)
- Verdeutlichung der Meldepflichten an die Behörde (StörfallinformationsVO) und
- Erweiterung der Meldepflichten nach UIG, sodaß der Betrieb auch Störfälle unverzüglich der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinde mitteilen muß.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen.